Bayerischer Landtag
16. Wahlperiode

Drucksache 16/**16747**
15.05.2013

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christa Stewens, Renate Dodell, Karl Freller, Alexander König, Reserl Sem** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Franz Maget und **Fraktion (SPD)**,

Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Karsten Klein, Renate Will, Tobias Thalhammer und **Fraktion (FDP)**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Schmid, Dodell, Freller u.a. und Fraktion CSU und Hacker, Prof. Dr. Barfuß, Dr. Bulfon u.a. und Fraktion FDP zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Drs. 16/16549)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) [1]Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. [2]Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Berufen und Tätigkeiten neben dem Mandat sowie Art und Höhe der daraus oberhalb festgelegter Mindestbeträge erzielten Einkünfte;

2. die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit;“

bb) In Nr. 5 werden nach den Worten „das Verfahren“ die Worte „und die Sanktionen“ eingefügt.

2. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„[2]Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„[3]Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Es werden folgende Sätze 5 bis 9 angefügt:

„[5]Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge erfolgt durch das Landtagsamt. [6]Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. [7]Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. [8]Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und dem Landtagsamt oder dem Freistaat Bayern. [9]Einzelheiten hierzu werden durch Richtlinie des Landtagspräsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt.“

b) Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„[2]Erbrachte Leistungen sind in diesem Fall vom Abgeordneten an das Landtagsamt zurückzuerstatten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1;
die Worte „1. Oktober 2013“ werden durch „1. Juni 2013“ ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„[2]Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd sowie Buchst. b und c am 1. Oktober 2013 in Kraft. [3]Auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Landtags findet § 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd sowie Buchst. b und c keine Anwendung.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Änderung des Art. 4a des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Durch die Änderungen in Art. 4a sollen die gesetzlichen Grundlagen dafür gelegt werden, dass die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags ab der nächsten Legislaturperiode transparent gestaltet werden.

Es soll eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, um künftig Verstöße gegen die Verhaltensregeln sanktionieren zu können. So soll das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen können.

Außerdem sollen die Mitglieder des Landtags verpflichtet werden können, bestimmte Tätigkeiten nicht nur anzuzeigen, sondern zugleich auch die Höhe der daraus bezogenen Einkünfte oberhalb festgelegter Mindestbeträge (Bagatellgrenze) zu veröffentlichen. Art. 4a Abs. 1 BayAbgG in seiner bisherigen Fassung trägt dem nicht Rechnung, da dort nur die „Tätigkeit“ und nicht auch die „Höhe“ als Bestandteil der Verhaltensregeln ausgewiesen ist.

Auch bei der Veröffentlichung von Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit soll ein Gleichklang mit der Regelung im Deutschen Bundestag hergestellt werden.

Änderung des Art. 8 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Künftig sollen die Kosten für Verträge auch dann nicht erstattungsfähig sein, wenn die Person mit dem Mitglied des Landtags im vierten Grad (Vetter und Base) verwandt oder verschwägert ist oder war. Bei Verträgen mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verwandt oder verschwägert sind oder waren, soll es beim dritten Grad bleiben.

Durch die Neuformulierung des neu eingefügten Art. 8 Abs. 1 Satz 3 soll der Vollzug der beabsichtigten Änderung erleichtert werden. Zum Ausschluss von sog. Überkreuzbeschäftigungen wurde auch hier wieder bewusst auf „ein“ und nicht auf „das“ Mitglied des Landtags abgestellt.

Die Abrechnung der Gehälter der Abgeordnetenmitarbeiter soll künftig – wie beim Bund (vgl. dort § 12 Abs. 3 Sätze 6 bis 9 Abgeordnetengesetz des Bundes) – durch das Landtagsamt erfolgen. Dies gilt ebenso für die Abrechnung der Dienst- und Werkverträge. Damit wird zugleich die haushalterische Kontrolle über die Aufwendungen für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge erleichtert. Für den Abschluss von Werkverträgen wird ein Kriterienkatalog für die neu zu erlassende Richtlinie des Landtagspräsidiums erarbeitet. Eindeutig klargestellt wird jedoch, dass arbeitsrechtlicher Arbeitgeber der entsprechenden Mitarbeiter nicht das Landtagsamt oder der Freistaat Bayern werden, sondern alleine die Abgeordneten bleiben. Es bestehen keinerlei arbeitsrechtliche Beziehungen zum Landtagsamt oder Freistaat. Das Landtagsamt übernimmt lediglich als Verwaltungshilfe (Servicestelle) für die Abgeordneten und in deren Namen die Abrechnung der Gehälter. Zur eindeutigen Klarstellung soll daher die beim Bund in § 12 Abs. 3 Sätze 6 bis 9 des dortigen Abgeordnetengesetzes geltende Regelung für Bayern übernommen werden.

Aus redaktionellen Gründen soll die ursprünglich als neuer Satz 4 vorgesehene Regelung, nach der das Landtagspräsidium ermächtigt wird, Einzelheiten hierzu durch Richtlinien zu regeln, als neuer Satz 9 angefügt werden.

Die Aufhebung der Absätze 3 bis 5 ist dadurch bedingt, dass künftig das Landtagsamt für die Abrechnung der Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zuständig sein soll.

Durch den im neuen Absatz 3 angefügten Satz 2 wird klargestellt, dass ein etwaiger Bereicherungsausgleich (z.B. bei nicht zweckgerechtem Einsatz des Mitarbeiters) nur zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Landtagsamt erfolgt. Lediglich zur Abkürzung des Leistungsweges im Dreieck erfolgt die Auszahlung unmittelbar über das Landtagsamt im Namen der Mitglieder des Landtags (Landtagsamt als Servicestelle), ohne dass Rechtsbeziehungen zwischen dem Landtagsamt und den Abgeordnetenmitarbeitern bzw. den Dienst- oder Werkvertragspartnern des Abgeordneten entstehen.

Zu Nr. 2:

Die beabsichtige Änderung hinsichtlich der Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge benötigt einen gewissen administrativen Vorlauf. Deshalb soll diese Änderung ebenso wie die Änderung der gesetzlichen Grundlagen zu den Verhaltensregeln erst zum 1. Oktober 2013 in Kraft treten. Für diejenigen Mitglieder des Landtags, die mit Ablauf der 16. Wahlperiode ausscheiden, soll die Abrechnung der spätestens mit Ablauf des fünften Monats nach dem Ausscheiden nicht mehr erstattungsfähigen Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands nicht durch das Landtagsamt erfolgen. Im Übrigen soll das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Juni 2013 vorverlegt werden.